

Satzung

Musikverein Zeegenbachtal e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Zeegenbachtal e.V.“, sein Sitz ist in Strullendorf.
- (2) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Musikern und Musikfreunden zur Förderung und Pflege der Musik und des kulturellen Lebens. Eine besondere Aufgabe ist die Aus- und Weiterbildung interessierter Jugendlicher zu Nachwuchsmusikern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Begünstigung einzelner Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- (5) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V., Sitz Bamberg.

§ 3 Erwerb, Rechte, Pflichten und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern (= aktiv tätiges Mitglied)
 - Jugendlichen Mitgliedern (= aktiv tätiges Mitglied)
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördermitglieder

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres vollendet hat.

b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche können sich mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beim Vorstand anmelden, mindestens ein Erziehungsberechtigter muss Mitglied des Vereins sein oder werden. Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Entrichtung einer Aufnahmegebühr automatisch ordentliche Mitglieder zum 1.1. des nächsten Geschäftsjahres. Die Zeit der Zugehörigkeit zum Verein als junges Mitglied wird der späteren Dauer der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied hinzugerechnet.

c) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres vollendet hat. Darüber hinaus können auch Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten sowie juristische Personen, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern, als passive Mitglieder aufgenommen werden.

d) Als Ehrenmitglieder können Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen kostenlos Zutritt. Sie haben das Recht an Sitzungen des Vereinsausschusses teilzunehmen und diesen durch ihre Beratung bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

e) Fördermitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres vollendet hat.

f) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht keine Aufnahmepflicht.

g) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die vorliegende Satzung an.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

b) Die Einrichtungen des Vereins, vereinseigene Gegenstände, sonstiges Vereinsvermögen und Einrichtungen von Dritten, welche dem Verein zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden, sind von allen Mitgliedern schonend zu behandeln und entsprechend zu pflegen. Für vereinseigene Gegenstände, welche einzelnen Mitgliedern

zur Benutzung überlassen werden, kann der Verein einen angemessenen Kostenbeitrag erheben.

c) Bei grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum oder zur Benutzung zur Verfügung gestelltem Eigentum Dritter haftet jedes verursachende Mitglied im vollen Umfang für die entstandenen Kosten.

d) Alle aktiven ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, in Absprache mit dem/den Dirigenten oder musikalischen Leiter/n an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

b) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens bis zum 1.10. des betreffenden Jahres gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

c) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn der Betreffende dem Ansehen des Vereins schadet bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

d) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es keinen Anspruch auf finanzielle Vergütung. Vereinseigene Gegenstände fallen dem Verein wieder zu und sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Ausscheiden bzw. nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses in einwandfreiem Zustand an ein Mitglied des Vorstandes zurückzugeben.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Der Verein erhebt für neu eintretende ordentliche und jugendliche Mitglieder einmalig eine Aufnahmegebühr sowie für ordentliche, jugendliche und passive Mitglieder fortlaufende Jahresbeiträge. Die Aufnahmegebühr ist im Jahr des Vereinsbeitritts zu entrichten. Die Beiträge werden bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres möglichst durch Bankeinzug erhoben.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der volle Jahresbeitrag ist auch zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Jahres eintritt oder im Laufe des Jahres ausgeschlossen wird. Tritt ein Mitglied im

letzten Drittel des Kalenderjahres ein, kann mit einem Vorstandsbeschluss ein anteiliger Jahresbeitrag festgelegt werden.

(4) Die Höhe des Jahresbeitrags eines Fördermitglieds entspricht mindestens der Höhe des Jahresbeitrages eines passiven Mitglieds. Wenn ein Fördermitglied den Verein mit einem höheren Jahresbeitrag fördern will, kann es einen individuell festgelegten höheren Jahresbeitrag im Aufnahmeantrag angeben.

(5) Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen bezüglich der Entrichtung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge von vorgenannter Verfahrensweise abzuweichen.

(6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

Sofern mindestens 6 jugendliche bzw. junge ordentliche Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren im Verein tätig sind, soll eine Vereinsjugendgruppe bestehen. Die in der Jugendverordnung der „Nordbayerischen Bläserjugend“ (Jugendorganisation des Nordbayerischen Musikbundes) festgelegten Regelungen für eine solche Gruppierung sind verbindlich.

(2) Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- Jugendvertreter

b) 1., 2., und 3. Vorsitzender vertreten jeder alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens

- Verpflichtung oder Bestellung des/ der Dirigenten oder musikalischen Leiter/s
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

d) Der 1. Vorsitzende leitet und repräsentiert den Verein; er erledigt alle mit dieser Aufgabe verbundenen Arbeiten. Er wird vom 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten.

e) Im Innenverhältnis gilt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem bestimmten Betrag in EUR, dessen Höhe jährlich vom Vereinsausschuss neu festzulegen ist, sowohl der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende wie auch der 3. Vorsitzende ermächtigt sind. Die Ermächtigung des 2. Vorsitzenden wie auch des 3. Vorsitzenden gilt nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein mit Summen belasten, die über den festgelegten Betrag in EUR hinausgehen, ist die Entscheidung des Vereinsausschlusses erforderlich.

f) Der Schriftführer fertigt Niederschriften der Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen an. Ihm kann die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs übertragen werden.

g) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins in Absprache mit den Vorsitzenden.

h) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an andere Mitglieder übertragen.

i) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch immer bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

j) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Eine Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen ist einzuhalten. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

k) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1., 2. oder 3. Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Vereinsausschuss

a) Dem Vereinsausschuss gehören an:

- Die Vorstandsmitglieder
- Der/die Dirigent/en bzw. der/die verantwortliche/n musikalische/n Leiter,
- Mindestens 4 Vertreter der Vereinsmitglieder, die bestimmte Ämter bzw. Aufgaben im Verein übernehmen (z.B. Notenwart, Vereinsheimwart, Orchestersprecher, Konzertorganisation)

b) Bei Bedarf können für bestimmte Aufgaben oder Angelegenheiten Fachausschüsse gebildet werden, deren Arbeitsweise und Befugnisse vom Vereinsausschuss bestimmt werden.

c) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

d) Mindestens einmal halbjährig soll eine Sitzung des Vereinsausschusses stattfinden. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

e) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vereinsausschusssitzung. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsausschussmitglieder, darunter der 1., 2. oder 3. Vorsitzende, anwesend sind.

f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der nicht dem Vorstand angehörendem Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

(4) Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Termin, Versammlungsort und Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Strullendorf bekanntzugeben.

b) Der Vorstand kann jederzeit auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Termin, Versammlungsort und Tagesordnung sind dann ebenfalls mindestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Strullendorf bekanntzugeben.

c) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Behandlung gestellter Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

d) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende.

e) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nicht anders geregelt.

f) Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer wird ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, welche selbst nicht als Vorsitzende gewählt werden können, gebildet.

g) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Juristische Personen als passive Mitglieder benennen schriftlich gegenüber dem Vorstand einen stimmberechtigten Vertreter.

h) Wählbar sind anwesende Mitglieder ab 18 Jahren. Die Wahl erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Der/die Kandidat/en für das Amt des Jugendvertreters wird/werden von der Gemeinschaft der Aktiven im Alter bis zu 26 Jahren vorgeschlagen.

i) Bei Stimmgleichheit wird ein 2. Wahlgang durchgeführt. Ergibt dieser abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Bekundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Dirigenten und Musikalische Leitung

Die Dirigenten und musikalischen Leiter werden vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Haftung

Bei etwaigen Personen- oder Sachschäden auf dem Weg zu einer Veranstaltung, am Ort der Veranstaltung bzw. auf der Heimfahrt von einer Veranstaltung übernehmen die Vorstandschaft und der Verein keine Haftung. Dies gilt ebenso für Musikproben und Vereinsveranstaltungen.

§ 10 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die politische Gemeinde das Vermögen in Verwahrung zu nehmen. Sollte innerhalb von 3 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet werden, ist das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 11 Datenschutz

Der Verein hat das Recht zur Weitergabe von persönlichen Mitgliedsdaten, Fotos und Videos an Verbände und die Presse sowie Nutzung dieser Daten bei Vereinsveranstaltungen, in sozialen Medien und auf der Internetseite (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Der Vorstand regelt den Datenschutz in einer entsprechenden Richtlinie, die öffentlich einsehbar ist.

§ 12 Jugendschutz

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein liegt uns am Herzen. Wir bekennen uns daher zu den Grundsätzen eines umfangreichen Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. März 2020 vorgelegt und von ihr beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Registergerichts in Kraft.

Strullendorf, den 12. März 2020

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

3. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier